

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Stärk

als Strafrichter

Oberstaatsanwalt Vogel

als Beamter der Staatsanwaltschaft

Justizangestellte Büchler

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

gegen Cécile Stephanie **Lecomte**,
geboren am 08.12.1981 in Epinal/Frankreich, wohnhaft in
21339 Lüneburg, Ebelingweg 6,
Französin, ledig

wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte u.a.

Die **Fortsetzung** der Hauptverhandlung begann mit dem Aufruf.

Es wurde festgestellt, dass anwesend waren:

die Angeklagte,

als Verteidiger Herr Bergstedt, Gießen.

Die Beweismittel waren herbeigeschafft.

Dauer der Hauptverhandlung

von 09:35 Uhr bis 11:24 Uhr
gez. Büchler, Justizangestellte

(Name und Amtsbezeichnung)

Der Verteidiger Bergstedt wird auf § 182 GVG hingewiesen.

Es wird festgestellt, dass ein Antrag der Staatsanwaltschaft vom 03.12.2010 vorliegt, der von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft verlesen wird.

Die Zuschauer werden erstmalig ermahnt, sich ruhig zu verhalten.

Die Hauptverhandlung wurde um 09:44 Uhr unterbrochen und um 11:04 Uhr mit allen Prozessbeteiligten fortgesetzt.

Der Verteidiger gibt eine schriftliche Stellungnahme ab, die er außerdem wie folgt mündlich ergänzt:

zu 1.): Die Strafprozessordnung sieht in den §§ 138 a ff. Ausschließungsmodalitäten vor. Mit dem Versuch, die Zurücknahme der Genehmigung zu erwirken versucht die Staatsanwaltschaft ein Verfahren zur Anwendung zu bringen, für das es keine ausreichend festgelegten Rechtsvorschriften gibt.

zu 3.): Ich weiß auf § 138 Rd.-Nr. 17 hin: Die Zurücknahme der Genehmigung ist zulässig, wenn sich herausstellt, dass die Genehmigung rechtsfehlerhaft war oder wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nachträglich entfallen.

zu 6.): Die Annahme des Antrags hätte erhebliche Auswirkungen auf die Länge des Prozesses und Entscheidungen über Prozessbeteiligte.

zu 8.): Der Zeitpunkt erfolgt nicht, als der Staatsanwaltschaft meine Inhaftierung bekannt wurde, sondern, als die Staatsanwaltschaft einsehen musste, dass sie mit ihren offensichtlich üblichen, in vielen Fällen rechtsfehlerhaften Vorgehensweisen beim Anstreben einer Verurteilung nicht mehr so einfach durchkommt.

Die Angeklagte nimmt zusätzlich Stellung.

Der Staatsanwaltschaft wird die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Die Staatsanwaltschaft verzichtet auf Stellungnahme.

Beschlossen und verkündet

Der heutige Termin wird unterbrochen. Er wird fortgesetzt am 13. Dezember 2010, am 20. Dezember 2010 und 10. Januar 2011, jeweils 09:30 Uhr, Saal 107.

Zu dem Termin sind die Prozessbeteiligten mündlich geladen. Von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen ist die Angeklagte entbunden.

Das Protokoll wurde fertiggestellt: 06.12.2010

gez. Stärk

gez. Büchler
